



Schiedsrichterordnung

SRO – BHV

Stand vom 01.04.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgültigkeit.....	3
§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben.....	3
§ 3 Aufgaben und Pflichten der Verbandsschiedsrichter.....	4
§ 4 Lizenzwesen.....	5
§ 5 Ausbildung.....	7
§ 6 Schiedsrichterentwicklung.....	7
§ 7 Meldung und Qualifizierung von Vereinsschiedsrichtern.....	8
§ 8 Vereinsschiedsrichterobleute.....	8
§ 9 Schiedsrichteransetzungen.....	9
§ 10 Kostenerstattung der Schiedsrichter.....	10
§ 11 Gebühren und Kostenerstattung bei Schiedsrichterlehrgängen.....	10
§ 12 Gültigkeit.....	10

§ 1 Rechtsgültigkeit

- (1) Die Schiedsrichterordnung des Bremer Hockey-Verbandes (SRO BHV) ist eine Ordnung im Sinne der Satzung des BHV und regelt die Aufgabenverteilung, die Rechte und die Pflichten im Schiedsrichterwesen des BHV und gilt für alle Schiedsrichter im BHV.
- (2) Bei den in dieser Schiedsrichterordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Wettkampf- und Leistungssport ist ohne Schiedsrichter nicht möglich. Daher ist es unabdingbar, dass alle im BHV und den Vereinen für das Schiedsrichterwesen Verantwortlichen zielgerichtet daran arbeiten, dass
 - genügend Sportler für den Einsatz als Schiedsrichter gewonnen werden,
 - Schiedsrichter gut aus- und weitergebildet werden,
 - die Qualität der Schiedsrichter insgesamt verbessert wird,
 - Sichtungsmöglichkeiten für die Qualifikation optimiert werden,
 - möglichst viele Verbandsschiedsrichter herangebildet werden.
- (2) Der Schiedsrichterobmann des BHV ist als Vorstand Schiedsrichter für das gesamte Schiedsrichterwesen im BHV verantwortlich. Er wird von der Mitgliederversammlung des BHV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Er vertritt den BHV gegenüber anderen Landeshockeyverbänden (LHV) und gegenüber dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht ihm der Schiedsrichter- und Regelausschuss des BHV (SRA) zur Verfügung. Der SRA gibt die Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen den Vereinen vor und hat außerdem folgende Aufgaben:
 - Ausbildung der Vereinsschiedsrichterobleute
 - Regelmäßige Weiterbildung der Vereinsschiedsrichterobleute
 - Unterstützung der Vereinsschiedsrichterobleute bei der Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern
 - Ausbildung von Schiedsrichterausbildern
 - Aus- und Weiterbildung der Verbandsschiedsrichter
 - Erstellung und Veröffentlichung der Schiedsrichteransetzungen
 - Meldung von Schiedsrichtern für überregionale Ausbildung und Ansetzung
 - Ansprechpartner des BHV gegenüber dem Vorstand Schiedsrichter des DHB

(4) Der SRA besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Nachwuchsschiedsrichterreferent wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Er ist zuständig für die Organisation und Leitung des Jugendschiedsrichterwesens. Die übrigen Mitglieder des SRA werden auf Vorschlag des Schiedsrichterobmanns vom Vorstand berufen. Nicht alle Mitglieder des SRA dürfen dem gleichen Verein angehören.

Der SRA setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- Vorstand Schiedsrichter des BHV, Vorsitzender des SRA
- Nachwuchsschiedsrichterreferent des BHV
- Verantwortlicher für Regelfragen und Ansetzungen
- Verantwortlicher für die Kommunikation und Administration

Der Schiedsrichterobmann benennt aus dem Kreise der SRA-Mitglieder einen Stellvertreter. Beschlüsse des SRA werden immer abgestimmt, wobei jedes SRA-Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3 Aufgaben und Pflichten der Verbandsschiedsrichter

Um Verbandsschiedsrichter im BHV zu sein, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Neutralität
- Teilnahme an den durch den SRA jeweils angebotenen Weiterbildungen für Feld und Halle
- Zuverlässigkeit, Loyalität, Kommunikationsbereitschaft
- Sperrtermine auf „<http://www.sperrtermine.de>“ aktuell halten
- Rechtzeitige Kontaktaufnahme vor den Spielen mit dem jeweiligen Partner (3-4 Tage vor dem Spiel)
- Rechtzeitiges Erscheinen vor Spielbeginn auf dem Platz und die angemessenen Vorbereitungen treffen (min. 30 Minuten)
- Tragen der vorgeschriebenen Verbandsschiedsrichterkleidung
 - Lange schwarze Hose
 - Offizielles Schiedsrichtertrikot des BHV
 - Angemessene Schuhe für Feld- bzw. Hallenhockey
- notwendige Ausrüstung mit sich zu führen
 - Pfeife
 - Karten
 - Stoppuhr
 - Papier/Stift

§ 4 Lizenzwesen

(1) Ziele

- Bessere Regelkenntnis im Allgemeinen
- Qualifiziertere Schiedsrichter in allen Ligen/Jugendaltersklassen, insbesondere bei vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen
- Gezielte Ausbildung von Schiedsrichtern / Gewinnung neuer Verbandsschiedsrichter

(2) Lizenzübersicht

Lizenz	Erwachsene	Prüfungsform
A	RL Herren	Regeltest & SR-Beobachtung BHV
B	RL Damen, OL Herren	Regeltest & SR-Beobachtung BHV
C	OL Damen, VL namentlich U18 Meisterschaft	Schulung & Regeltest BHV
D	VL vereinsneutral , U18 Pokal	Schulung & Regeltest Verein

Lizenz	Jugend (ab U12)	Prüfungsform
A	Spielklassen Meisterschaft	Regeltest & SR-Beobachtung BHV
B	Spielklassen Meisterschaft Endrunde Halle	Schulung & Regeltest BHV
C	Spielklassen Pokal Vor-/Platzierungsrunde Halle	Schulung & Regeltest Verein

(3) Erwerb und Verlängerung von Lizenzen

- Schiedsrichterlizenzen gelten in der Regel für 2 Jahre, maximal bis zum Ende der laufenden Saison im Jahr des Lizenzendes.
- Schiedsrichterlizenzen können während der Gültigkeit, oder maximal bis zu einem Jahr nach Ablauf verlängert werden.
- Die Schiedsrichterlizenzen C (Erwachsene) und B (Jugend) können, während Ihrer Gültigkeit, durch eine vereinsintern durchgeführte Regelschulung, für die der SRA Durchführungsbestimmungen festlegt, einmalig um 1 Jahr verlängert werden.
- Wenn Schiedsrichter einem Schiedsrichterkader des DHB angehören, erhalten Sie für diese Zeit automatisch die höchste entsprechende Lizenz im BHV.

- e. Die Schiedsrichterlizenzen D (Erwachsene) und C (Jugend) werden durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Regeltest im Verein erworben, für den der SRA Durchführungsbestimmungen festlegt.
- f. Alle anderen Lizenzen werden durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Regeltest bzw. an einem Regeltest und einer oder mehreren SR-Beobachtungen im Verband erworben. (siehe Tabelle §4 (2))
- g. Für den Erwerb der Schiedsrichterlizenzen D (Erwachsene) und C (Jugend) ist keine andere Schiedsrichterlizenz des BHV Voraussetzung. Alle anderen Lizenzen setzen den Besitz einer gültigen und jeweils untergeordneten Schiedsrichterlizenz des BHV voraus.
- h. Für den Erwerb der Schiedsrichterlizenzen C (Erwachsene) und B (Jugend) müssen mindestens 6 geleitete Spiele im vorangegangenen Spieljahr (01.04. bis 31.03.) nachgewiesen werden.
- i. Für den Erwerb der Schiedsrichterlizenzen A (Erwachsene), B (Erwachsene) und A (Jugend) müssen mindestens 10 geleitete Spiele im vorangegangenen Spieljahr (01.04. bis 31.03.) nachgewiesen werden.
- j. Spiele der Jugendaltersklassen unterhalb der **U18** müssen von jugendlichen Schiedsrichtern entsprechend Ihrer Lizenz (siehe Tabelle §4 (2)) geleitet werden.
- k. Jugendliche Schiedsrichter dürfen entsprechend Ihrer Lizenz Meisterschafts- bzw. Pokalspiele bis zu der Altersklasse leiten, in der sie spielberechtigt sind.
- l. Jugendliche Schiedsrichter mit einer gültigen A-Lizenz (Jugend) dürfen in allen Altersklassen Meisterschafts- bzw. Pokalspiele leiten.
- m. Für den Erwerb der A-Lizenz (Jugend) gibt es folgende Voraussetzungen:
 - Schiedsrichter ist mindestens 15 Jahre alt
 - Schiedsrichter steht für Ansetzungen zur Verfügung
 - Schiedsrichter steht für weiterführende Maßnahmen zur Verfügung
- n. Jugendliche Schiedsrichter der Altersklasse **U18** sind berechtigt eine Erwachsenenlizenz zu erwerben und entsprechend Ihrer Lizenz Spiele der Herren und Damen zu leiten. (siehe Tabelle unter §4 (2))
- o. Jugendschiedsrichter scheiden aus dem Jugendbereich aus, sobald Sie nicht mehr für die **U18** spielberechtigt sind. Die Schiedsrichterlizenzen werden wie folgt umgewandelt:
 - Lizenz A (Jugend) wird in Lizenz B (Erwachsene) umgewandelt
 - Lizenz B (Jugend) wird in Lizenz C (Erwachsene) umgewandelt
 - Lizenz C (Jugend) wird in Lizenz D (Erwachsene) umgewandelt
- p. Zur Feld- und Hallensaison bietet der SRA jeweils mehrere zentrale Lehrgänge zum Erwerb der C-Lizenz (Erwachsene), sowie der B-Lizenz (Jugend) an. **Ab 10 Teilnehmern bietet der SRA auf Anfrage auch Vereinslehrgänge in den Vereinen an.**
- q. Schiedsrichterlizenzen können bei wiederholten Verstößen gegen diese Schiedsrichterordnung und die geltenden Spielordnungen DHB, IGN, BHV, sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen den sportlichen Anstand, durch Beschluss des SRA aberkannt werden.

§ 5 Ausbildung

- (1) Die Vereine sind verantwortlich für die **Grundausbildung** ihrer Schiedsrichter in Theorie und Praxis. Dieses beinhaltet deren Fähigkeit, Schiedsrichteraufgaben in den untersten Spielklassen der Erwachsenen und Jugend wahrzunehmen. Den Vereinsschiedsrichterobleuten obliegt es, die Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Der SRA stellt den Vereinen Ausbildungsmaterial zur Verfügung. Jeder Verein sollte einen qualifizierten Schiedsrichterausbilder haben, der selbst eine Schiedsrichterlizenz hat und Erfahrungen in der Leitung von Meisterschaftsspielen besitzt. **Der Vorstand kann auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterobmanns erfahrenen Schiedsrichterausbildern die Ermächtigung erteilen, Regelprüfungen für die jeweils unterste Lizenzstufe der Erwachsenen und Jugend abzunehmen.** Der SRA unterstützt die Vereine bei der Koordination der Schiedsrichterausbildung einschl. des Erwerbs der jeweils untersten Lizenzstufen (Erwachsene/Jugend). Die Vereine kümmern sich über ihre Vereinsschiedsrichterobleute selbst darum, ihre Schiedsrichter auf praktischen Lehrgängen ausbilden zu lassen. Hierfür haben sie die Möglichkeit, eigene Turniere für die prakt. Ausbildung ihrer Schiedsrichter zu nutzen. Turniere der Altersklassen ab **U14** bzw. Damen und Herren **ab OL-Niveau** sollen dem SRA für Lehrgänge zum Erwerb höherer Lizenzstufen gemeldet werden.
- (2) Der SRA ist für die **Ausbildung** der **Verbandsschiedsrichter** sowie für deren **Weiterbildung** mit der Zielrichtung Erwerb höherer Lizenzstufen mit dem sich daraus ergebenden Einsatz bei der Leitung von Meisterschaftsspielen mit namentlicher Schiedsrichteransetzung im Verband oder darüber hinaus zuständig. Dazu werden entsprechende Lehrgänge im Rahmen von Turnieren angeboten.

§ 6 Schiedsrichterentwicklung

- (1) Der SRA kümmert sich um die Weiterbildung der gemeldeten Schiedsrichter durch regelmäßige theoretische und praktische Schulungen. Die Einladungen hierfür werden sowohl an die in Frage kommenden Schiedsrichter, als auch an die vorhandenen Schiedsrichterausbilder und die Vereinsschiedsrichterobleute im Verein verschickt. Letztere haben die Aufgabe, sich mit den entsprechenden Schiedsrichtern ihres Vereins in Verbindung zu setzen und die Teilnahme sicherzustellen. Aus dem Pool der Verbandsschiedsrichter besetzt der SRA je nach Qualifikation die Meisterschaftsspiele. Die angesetzten Schiedsrichter erhalten eine Kostenerstattung.
- (2) Jugendschiedsrichter, die aufgrund ihrer Einsätze bei Lehrgängen und Turnieren eine Jugendschiedsrichterlizenz A erworben haben, erlangen den Status eines Verbandsschiedsrichters.

§ 7 Meldung und Qualifizierung von Vereinsschiedsrichtern

- (1) Vor jedem Spieljahr müssen Vereinsschiedsrichter namentlich durch den Vereinsschiedsrichterobmann an die Geschäftsstelle des BHV wie folgt gemeldet werden.
 - Je Verein mit Teilnahme einer Erwachsenenmannschaft an einer Meisterschaftsrunde einen Schiedsrichter mit mindestens Schiedsrichterlizenz C (Erwachsene), sowie je Mannschaft in Verbands- oder Oberliga einen weiteren Schiedsrichter mit mindestens Schiedsrichterlizenz C (Erwachsene) und je Mannschaft in Regional- oder Bundesliga einen weiteren Schiedsrichter mit mindestens Schiedsrichterlizenz B (Erwachsene)
 - Je Verein mit Teilnahme einer Jugendmannschaft an einer Meisterschaftsrunde ab **U12** aufwärts einen Schiedsrichter mit mindestens Schiedsrichterlizenz B-(Jugend), sowie je Mannschaft in einer Meisterrunde ab **U12** einen weiteren Schiedsrichter mit mindestens Schiedsrichterlizenz B (Jugend) und je Mannschaft in einer Meisterrunde ab **U16** einen weiteren Schiedsrichter mit mindestens Schiedsrichterlizenz A (Jugend)
- (2) Die gemeldeten Schiedsrichter müssen für eine weiterführende Ausbildung zur Verfügung stehen. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen mindestens einmal im Jahr an einem Schiedsrichtertreffen teilnehmen, sowie einen Regeltest erfolgreich ablegen. Zusätzlich müssen die gemeldeten Erwachsenenschiedsrichter mindestens 8 freie Termine pro Jahr für Ansetzungen über das Ansetzungstool freigeben.
- (3) Die Qualifikationsmerkmale der **Verbandsschiedsrichter für namentliche Ansetzungen**, die deutlich unter den Anforderungen des DHB liegen, werden wie folgt festgelegt:
 - Alter bis 25 Jahre für Einsätze im Nachwuchsbereich
 - Besitz einer gültigen A- bzw. B-Lizenz (Jugend) für die Jugendaltersklassen
 - Besitz einer gültigen A-, B- bzw. C-Lizenz (Erwachsene) für die entsprechenden Spielklassen der Damen und Herren
 - Verfügbarkeit für weitere Einsätze als Verbandsschiedsrichter sowie für praktische Lehrgänge

§ 8 Vereinsschiedsrichterobleute

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, dem BHV bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Vereinsschiedsrichterobmann zu benennen. Bei Ausfall der Person muss binnen 21 Tagen ein Vertreter/ Nachfolger benannt werden.
- (2) Der SRA führt zweimal im Jahr (vor jeder Saison) ein Treffen mit allen Obleuten der Vereine durch, um Probleme in den Vereinen zu diskutieren, Erfahrungsaustausch zu betreiben, Regelschulungen durchzuführen und den Obleuten Hilfen an die Hand zu geben, wie das Schiedsrichterwesen im Verein vorangebracht werden kann.

- (3) Die Vereinsschiedsrichterobleute sind für die Organisation des Schiedsrichterwesens in den Vereinen verantwortlich und haben insbesondere folgende **Aufgaben**:
- Gewinnung und Ausbildung von Schiedsrichtern im Verein
 - Regelmäßige Weiterbildung der Schiedsrichter im Verein
 - Schulung von Turnierleitern im Verein gemäß SPO BHV
 - Namentliche Meldung der dem BHV gemäß § 10 SPO DHB zur Verfügung stehenden lizenzierten Schiedsrichter
 - Organisation der vereinseigenen und vereinsneutralen (nicht namentlichen) Ansetzungen im Verein
 - Namentliche Meldung der Teilnehmer für weiterführende Lehrgänge
 - Ansprechpartner des Vereins für den SRA

§ 9 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Die Schiedsrichteransetzung der **Einzelspiele**, die vereinsneutral (namentlich oder nicht namentlich) besetzt werden müssen, erfolgt durch den SRA so früh wie möglich, d.h. sobald die endgültigen Spielpläne vorliegen.
- (2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Spiele müssen die vereinsneutralen (nicht namentlichen) Ansetzungen dem Schiedsrichterobmann des BHV namentlich benannt werden um ggf. beobachten und sichten zu können.
- (3) Die Schiedsrichteransetzung der **Turnierspiele**, die vereinsneutral (nicht namentlich) besetzt werden, erfolgt im Spielplan.
- (4) In folgenden Spielklassen erfolgt eine vereinsneutrale (**namentliche**) Schiedsrichteransetzung:
- Oberliga Damen und Herren BHV/NHV Feld und Halle
 - Regionalliga Damen und Herren Feld und Halle
- (5) In folgenden Spielklassen erfolgt eine vereinsneutrale (**nicht namentliche**) Schiedsrichteransetzung:
- **1.** Verbandsliga **Damen und** Herren Feld und Halle
- (6) Der SRA BHV kann Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen ab **U12** aufwärts Feld und Halle namentlich besetzen, hierüber sind die teilnehmenden Vereine mindestens eine Woche vor Spielbeginn zu unterrichten.
- (7) Der SRA BHV soll entscheidende Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen ab **U12** aufwärts Feld und Halle vereinsneutral besetzen, hierüber sind die teilnehmenden Vereine mindestens eine Woche vor Spielbeginn zu unterrichten.
- (8) Die Anreise zu vereinsneutralen Ansetzungen soll gemeinsam erfolgen.

§ 10 Kostenerstattung der Schiedsrichter

- (1) Eine Kostenerstattung findet nur bei vereinsneutralen/namentlichen Ansetzungen statt.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt in bar durch den Heimverein unmittelbar nach Spielschluss.
- (3) Erfolgt die namentliche Ansetzung nur für ein einzelnes Spiel, tragen die beteiligten Mannschaften die Kosten zu gleichen Teilen.

Folgende Kosten entstehen in den jeweiligen Spielklassen:

- | | |
|-------------------|------------------------------|
| – Regionalliga | Fahrtkosten, SPAE 60,- € |
| – Oberliga | Fahrtkosten, SPAE 35,- € |
| – 1. Verbandsliga | Fahrtkosten, SPAE 25,- € |
| – Jugendspiele | Fahrtkosten, Tagegeld 20,- € |

§ 11 Gebühren und Kostenerstattung bei Schiedsrichterlehrgängen

- (1) Lehrgangsgebühren bei Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen je Teilnehmer:

- | | |
|--|--------|
| – C-Lizenz (Erwachsene), B-Lizenz (Jugend) | 10,- € |
| – A/B-Lizenz (Erwachsene), A-Lizenz (Jugend) | 25,- € |

- (2) Kostenerstattung für Referent/Beobachter:

- | | |
|--|--------|
| – C-Lizenz (Erwachsene), B-Lizenz (Jugend) je Maßnahme | 75,- € |
| – A/B-Lizenz (Erwachsene), A-Lizenz (Jugend) je Tag | 75,- € |
| – zusätzlich werden Fahrtkosten und Kopierkosten erstattet | |

- (3) In Einzelspielen, die mit Verbandsschiedsrichtern besetzt sind, können Schiedsrichterbeobachter dem BHV Fahrtkosten in Rechnung stellen.

§ 12 Gültigkeit

- (1) Die SRO wurde durch den Verbandstag am 13. April 2013 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die SRO kann auf Vorschlag des SRA durch den Vorstand geändert werden.
- (3) Die SRO wurde zuletzt durch Beschluss des Vorstandes am 17. März 2022 geändert und tritt am 01. April 2022 in Kraft